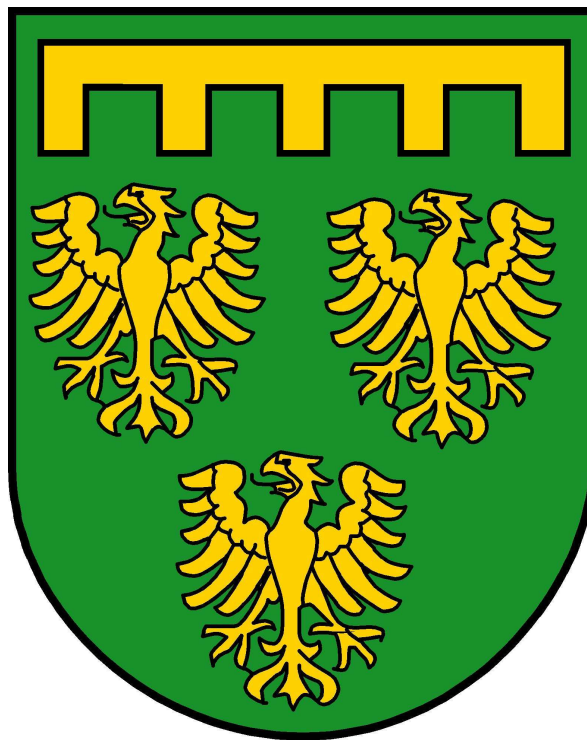


**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau
in der Gemeinde Rommerskirchen**



vom 03. Juli 2001

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| Präambel | 3 |
| § 1 Zweck der Brandschau..... | 3 |
| § 2 Auslagenersatz für Amtshandlungen..... | 3 |
| § 3 Maßstab für den Auslagenersatz..... | 4 |
| § 4 Zeitliche Folge der Brandschau..... | 4 |
| § 5 Kostenschuldner..... | 5 |
| § 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Kosten | 5 |
| § 7 Rechtsbehelfe..... | 5 |
| § 8 Inkrafttreten | 5 |

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. Seite 666/SGV.NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. Seite 458), aufgrund der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. Seite 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV.NW. Seite 586) und aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. Seite 122/SGV.NW. 213) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 28.6.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen
 - sowie von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen
 - und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren,
 - den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Brandschutztechnische Mängel im vorliegenden Sinne können baulicher oder betrieblicher Art sein. Ihnen gemeinsam ist, dass sie erfahrungsgemäß zu einer konkreten Gefährdung der geschützten Rechtsgüter führen können. Die Feststellung erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus aktuellen und vergangenen Brandereignissen. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, auch Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen.

§ 2

Auslagenersatz für Amtshandlungen

- (1) Unter den Auslagenersatz fallen die Leistungen gemäß § 41 Abs. 4 FSHG i.V.m. § 10 Gebührengesetz
- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 FSHG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Abnahme einer Brandmeldeanlage einschließlich
Wiederholungsabnahmen nach Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die aufgrund von Mängeln erforderlich sind,
 - d) zur Inbetriebnahme eines Feuerwehrschränks einschließlich
Wiederinbetriebnahme nach Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die aufgrund von Mängeln erforderlich sind,
 - e) zur Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (3) Weiterhin können andere Behörden ihre sonstigen Auslagen für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Organisation der Brandschau entstanden sind, nach dem Gebührengesetz verlangen.

§ 3

Maßstab für den Auslagenersatz

Die im Rahmen der Brandschau vorstehend ausgeführten Leistungen gemäß § 2 dieser Verordnung werden als Fremdleistung durchgeführt. Die als Fremdleistung der Gemeinde Rommerskirchen angefallenen tatsächlichen Kosten der Brandschau sind insoweit in vollem Umfang Auslagenersatz im Sinne dieser VO.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Rommerskirchen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 5 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) bis d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit Abschluss der Amtshandlung. Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung des Auslagenersatzes kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 1.000,00 DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Auslagenersatzes stehen dem Kostenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I Seite 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 16.03.1960 (GV.NW. Seite 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. Seite 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung des Auslagenersatzes nicht aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufstellung der brandschaulpflichtigen Objekte einschließlich der Brandschauintervalle

Kennziffer Objekte

PFLEGE- und BETREUUNGSOBJEKTE

| | | |
|-----|--|-----------|
| 001 | Altenwohnheime mit / ohne Pflegeplätze (ab 9 Personen) | < 5 Jahre |
| 002 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) | < 5 Jahre |
| 003 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) | < 5 Jahre |
| 004 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen - bei nur tagsüber Untergebrachten - (ab 20 Personen) | < 5 Jahre |
| 005 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte | < 5 Jahre |

ÜBERNACHTUNGSOBJEKTE

| | | |
|-----|--|-----------|
| 006 | Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbau- verordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) | < 5 Jahre |
| 007 | Obdachlosenunterkünfte | < 2 Jahre |
| 008 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) | < 2 Jahre |

VERSAMMLUNGSOBJEKTE NACH VERSAMMLUNGS- STÄTTEN-VERORDNUNG (VSTÄTTVO)

| | | |
|-----|---|-----------|
| 009 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) | < 3 Jahre |
| 010 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) | < 3 Jahre |
| 011 | Gebäude (z. B. Sporthallen) mit Versammlungsräumen (ab 200 Personen) | < 5 Jahre |
| 012 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen) | < 5 Jahre |

VERSAMMLUNGSOBJEKTE NACH GASTSTÄTTEN- BAUVERORDNUNG(GASTBAUVO)

013 Schank- / Speisewirtschaften
(ab 400 Personen) < 5 Jahre

SONSTIGE VERSAMMLUNGSOBJEKTE

014 Gebäude mit Bühnen- /Szenenflächen/
Filmvorführungen (ab 50 Personen) < 5 Jahre

015 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach
genutzten Gebäuden, ebenerdig
(ab 200 Personen - bei fehlender Personenangabe
2 Personen pro m² Freifläche) < 5 Jahre

016 Schank- /Speisewirtschaften in mehrfach
genutzten Gebäuden, nicht ebenerdig
(ab 50 Personen - bei fehlender Personenan-
gabe 2 Personen pro m² Freifläche) < 5 Jahre

017 Räume für Sportveranstaltungen in mehr-
fach genutzten Gebäuden
(ab 1.000 m² Freifläche) < 5 Jahre

UNTERRICHTSOBJEKTE

018 Schulen nach bauaufsichtlichen Schul-
richtlinien (BASchulR) < 3 Jahre

019 Eigenständige Unterrichtsgebäude /
-trakte in Ausbildungsstätten, für die
die BASchulR nicht gelten < 5 Jahre

020 Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten,
für die die BASchulR nicht gelten, in sonst
anders genutzten Gebäuden, ebenerdig
(ab 100 Personen) < 5 Jahre

021 Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten,
für die die BASchulR nicht gelten, in sonst
anders genutzten Gebäuden, nicht ebenerdig
(ab 50 Personen) < 5 Jahre

VERKAUFSOBJEKTE

022 Geschäftshäuser nach Geschäftshausver-
ordnung (GhVO) < 2 Jahre

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 023 | Gemeinschaftsladenzentren (ab 2.000 m ² Verkaufsfläche) | < 2 Jahre |
| 024 | Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, ebenerdig (ab 1.000 m ² Verkaufsfläche) | < 5 Jahre |
| 025 | Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, nicht ebenerdig (ab 500 m ² Verkaufsfläche) | < 5 Jahre |

VERWALTUNGSOBJEKTE

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 026 | Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe (ab 3.000 m ² Nutzfläche) | < 5 Jahre |
| 027 | Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe (ab 1.000 m ² Nutzfläche) | < 5 Jahre |

AUSSTELLUNGSOBJEKTE

- | | | |
|-----|--------------|-----------|
| 028 | Museen | < 5 Jahre |
| 029 | Messegebäude | < 5 Jahre |

GARAGENOBJEKTE

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 030 | Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) | < 5 Jahre |
| 031 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden (ab 500 m ² Nutzfläche) | < 5 Jahre |

GEWERBEOBJEKTE

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 032 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, ebenerdig (ab 800 m ² Brandabschnittsfläche) | < 5 Jahre |
| 033 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, nicht ebenerdig (ab 400 m ² Brandabschnittsfläche) | < 5 Jahre |

| | | |
|-----|---|-----------|
| 034 | Betriebe zur Herstellung , Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, ebenerdig (ab 1.600 m ² Brandabschnittsfläche) | < 5 Jahre |
| 035 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, nicht ebenerdig (ab 800 m ² Brandabschnittsfläche) | < 5 Jahre |
| 036 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) - Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) - Chemikaliengesetz (ChemikalienG) - Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden | < 5 Jahre |
| 037 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden (ab 200 m ² Brandabschnittsfläche) | < 5 Jahre |
| 038 | Gebäude zu Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß der - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) - Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) - Chemikaliengesetz (ChemikalienG) - Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden | < 5 Jahre |
| 039 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe, ebenerdig (ab 3.200 m ² Lagerfläche) | < 5 Jahre |
| 040 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig (ab 1.600 m ² Lagerfläche) | < 5 Jahre |
| 041 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, ebenerdig (ab 1.600 m ² Lagerfläche) | < 5 Jahre |
| 042 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig (ab 800 m ² Lagerfläche) | < 5 Jahre |

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 043 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe (ab 5.000 m ² Lagerfläche) | < 5 Jahre |
| 044 | Hochregallager | < 5 Jahre |

SONDEROBJEKTE

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 045 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler | < 5 Jahre |
| 046 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (ab 2.000 m ³ umbautem Raum) | < 5 Jahre |
| 047 | Kirchen und Gebetsstätten (ab 200 Personen) | (nach Bedarf) |
| 048 | Schießstände und -anlagen | (nach Bedarf) |
| 049 | Bahnhöfe mit Verkaufsstätten (ab 500 m ² Verkaufsfläche) | (nach Bedarf) |
| 050 | Feuerwehruzufahrten und Flächen für die Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 und 5 BauO NW) | < 5 Jahre |
| 051 | Sonstige Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind | < 5 Jahre |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NW

§ 7 Abs. 6 lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rommerskirchen, den 3. Juli 2001

gez.

(Albert Glöckner)
Bürgermeister